

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 20. Januar 2014

Seite 3

Nr. 2

Ordnung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung an der Hochschule Hamm-Lippstadt

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), in Kraft getreten am 1. Januar 2007) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Ordnung erlassen:

INHALT

1 Vorbemerkungen.....	1
2 Besondere Leistungsbezüge.....	3
3 Ruhegehaltspflicht.....	5
4 Allgemeine Leistungsbeschreibung.....	5
5 Leistungsbereiche und Leistungskriterien.....	6
6 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils aktuellen Fassung die Grundsätze und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen, Lehr- und Forschungszulagen.
- (2) Die Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden - auch für diejenigen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel im Verlauf der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung erbracht wurden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Die erstmalige Gewährung ist drei Jahre nach Berufung an die HSHL möglich.
- (2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, gewährt und für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet vergeben.
- (3) Besondere Leistungsbezüge müssen von der Professorin oder dem Professor individuell beantragt werden. Der Antrag muss detaillierte Ausführungen zu mindestens einem der Leistungsbereiche entsprechend § 4 dieser Ordnung enthalten. Das Einwerben von Drittmitteln kann nur dann als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 14 LBesG gewährt wird. Andere Kompensationen für besondere Leistungen, wie z. B. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, sind bei der Entscheidung über einen Antrag zu berücksichtigen.

- (4) Über die Gewährung und die Höhe besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei der Entscheidung ist die Haushaltslage zu berücksichtigen.

Der Antrag wird an die Präsidentin oder den Präsidenten über die oder den Head of Department gestellt. Die oder der Head of Department hat den Antrag innerhalb von vier Wochen mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten. Über Anträge wird zum 15.03. eines jeden Jahres entschieden. Sie sind spätestens am 15.01. bei der oder dem Head of Department einzureichen.

Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten über den Antrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

- (5) Die Leistungszulage wird ab dem oben genannten Entscheidungstermin gewährt, für den der Antrag auf Leistungszulage eingereicht wurde. Nach dem positiven Entscheid über die Gewährung kann ein erneuter Antrag auf Gewährung derselben Leistungsstufe erst zum Ablauf des Gewährungszeitraums gestellt werden. Ein Antrag auf Gewährung einer höheren Leistungsstufe ist dagegen nach Ablauf von drei Jahren möglich. Wird vor Ablauf des Gewährungszeitraums eine höhere Leistungszulage gewährt, entfällt automatisch die Gewährung der niedrigeren Leistungsstufe.
- (6) Stellt eine Professorin oder ein Professor nach Ablauf der Laufzeit einer besonderen Leistungszulage einen Antrag auf wiederholte Vergabe dieser Zulage, dann muss der Antrag erkennen lassen, dass die besondere Leistung dauerhaft und auch in Zukunft erbracht wird.
- (7) Im Falle einer wiederholten Vergabe von besonderen Leistungsbezügen derselben Stufe können diese unbefristet in der Höhe vergeben werden, in der sie bereits einmal vergeben wurden. Wird im unmittelbaren Anschluss an eine niedrigere Stufe eine höhere Stufe gewährt, kann die niedrigere Stufe unbefristet vergeben werden. Über die Entfristung eines wiederholt vergebenen besonderen Leistungsbezugs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (8) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden nach § 12 LBesG mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen.
- (9) Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge findet in diesen drei Leistungsstufen statt:

Stufe	A	B	C
Zulage	400,- €	700,- €	1.200,- €

- (10) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Gleichstellungsbeauftragte, als nicht hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung, als Head of Department oder in einer vergleichbaren

Funktion zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Vergabe besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden.

- (11) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 3 Ruhegehaltsfähigkeit

Die Ruhegehaltsfähigkeit richtet sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Allgemeine Leistungsbeschreibung

Durch die Vergabe der Leistungsbezüge werden besondere Leistungen auf den Gebieten Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und anderen Bereichen der Hochschultätigkeit gewürdigt. Die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen orientieren sich an folgenden drei Leistungsstufen.

Stufe	Allgemeine Leistungsbeschreibung
Keine	Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder anderen Bereichen der Hochschultätigkeit entsprechen.
A	Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.
B	Überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.
C	Weit überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen und die das Profil der Hochschule wesentlich mitprägen.

§ 5 Leistungsbereiche und Leistungskriterien

Besondere Leistungsbezüge müssen von der Professorin oder dem Professor individuell beantragt werden. Der Antrag soll detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen zu den im Nachfolgenden genannten Leistungsbereichen umfassen. Die aufgeführten Kriterien zur Bewertung einer besonderen Leistung sind dabei beispielhaft zu verstehen und geben einen Orientierungsrahmen für die Antragstellung.

Lehre und Studium
Lehrtätigkeiten, die in erheblichem Maße über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
Weit überdurchschnittliche Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden
Fremdsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen
Besonders innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen, z. B. durch Verwendung besonders innovativer Medien und Lehrmaterialien wie Onlinevorlesungen
Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studienbewerbern, Studierenden und Absolventen (z. B. Mentorentätigkeit)
Deutlich überdurchschnittliches Engagement bei hochschulübergreifenden und internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender
Verfassen von verlegten Lehrbüchern
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre
Deutlich überdurchschnittliche Anzahl betreuter Abschlussarbeiten oder Praxisphasen

Forschung und Entwicklung
Umfangreiche wissenschaftliche Vortragstätigkeit auf internationalen Kongresse
Besondere Leistungen im Wissenschaftstransfer (z. B. Existenzgründungen)
Umfangreiche wissenschaftliche Publikationen in angesehenen wissenschaftlichen Periodika oder in Monographien.
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder einschlägigen Fachbüchern
Wiederholte und regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder von künstlerischen Entwicklungsarbeiten
Wiederholte Einwerbung von Drittmitteln oder Einwerbung von Drittmitteln in erheblichem Umfang unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten
Patente, deren Verwertung zu überdurchschnittlichen Einnahmen der Hochschule führen
Umfangreiche Gutachtertätigkeiten
Besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen, z. B. Erwerb von Patenten
Regelmäßige Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen an der HSHL
Auszeichnungen und Preise für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen
Aufbau und Leitung von bzw. maßgebliche Mitarbeit in Forschungsschwerpunkten der Hochschule
Mitarbeit in Sonderforschungsbereichen
Forschungsleistungen, die die Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen

Weiterbildung
Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten an der Hochschule
Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen in erheblichem Umfang führen

Nachwuchsförderung
Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen
Überdurchschnittliches Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
Besonderes Engagement bei der Entwicklung von Förderungsangeboten für den wissenschaftlichen Nachwuchs
Intensive Mitwirkung bei kooperativen Promotionen von Fachhochschulabsolventen

Andere Bereiche der Hochschultätigkeit
Verantwortliche Durchführung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen, die das Renommee der Hochschule deutlich verstärken
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen mitprägen und die Reputation der Hochschule fördern
Besondere Leistungen bei der Einwerbung von Drittmitteln, die nicht unmittelbar aufgrund einer Forschungstätigkeit gewährt werden (Fundraising).
Sonstige Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 20.01.2014

Hamm, den 24.01.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident